

Statuten
der
ESB Marketing Netzwerk AG

(21. April 2021)

Entwurf vom 05.03.2021

1. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma **ESB Marketing Netzwerk AG** besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Beratungsgesellschaft und eines Verlages mit Spezialisierung für fortschrittliche Marketinginstrumente wie Sponsoring, Event-Marketing und Joint Promotion. Sie betreibt das Management der „ESB Europäische Sponsoring-Börse“ und führt Seminare, Kongresse und Workshops durch.

Die Gesellschaft kann Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sich in jeder rechtlich möglichen Form an solchen Unternehmen beteiligen, Immobilien erwerben, belasten und veräussern und im übrigen alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, welche der Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind oder im Zusammenhang mit der Anlage ihrer Mittel stehen.

2. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 800'000.00. Es ist eingeteilt in 4'119 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 100.00, welche voll liberiert sind, und 38'810 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 10.00, welche voll liberiert sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt Büromobiliar, EDV-Anlage, Datensätze und Archiv gemäss Inventarliste per 1. Januar 1995 im Wert von 20'000.00 als Sachübernahme zu übernehmen.

Art. 4

Es werden Aktientitel oder mehrere Aktien zusammenfassende Zertifikate, aber weder Coupons noch Talons, ausgegeben.

Aktien und Aktienzertifikate bedürfen der eigenhändigen Unterschrift durch ein Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der von ihr ausgegebenen Namenaktien ein Aktienbuch, worin die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Nationalität und Adresse eingetragen werden. Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb oder die Begründung der Nutzniessung an den Namenaktien voraus. Jede Übertragung von Namenaktien ist von der Gesellschaft auf den Namenaktien zu bescheinigen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6

Die Namenaktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Namenaktien anbietet, die Namenaktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Namenaktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert der Namenaktien bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Art. 7

Im Falle der Kapitalerhöhung steht den bisherigen Aktionären ein Recht auf Bezug der neuen Aktien zu, und zwar im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen,
- die Beteiligung der Arbeitnehmer.

3. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Anordnung des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle, auf Anweisung der Liquidatoren oder auf Verlangen eines Aktionärs oder mehrerer Aktionäre einzuberufen, sofern diese Aktionäre mindestens 10 % des gesamten Aktienkapitals vertreten und den Zweck der von ihnen verlangten ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich angeben.

Art. 11

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 12

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Hievon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, über die Durchführung einer Sonderprüfung und über die Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Art. 13

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident aus dem Kreis der Aktionäre.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Die Protokolle der Generalversammlung bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie durch den Protokollführer.

Art. 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Art. 16

Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht von Seiten eines Aktionärs schriftliche und geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, bedürfen sämtliche Wahlen und Abstimmungen der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion).

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 18

Für die Vertretung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen gemäss Art. 718 Abs. 4 OR.

Art. 19

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so wird der Präsident von der Generalversammlung der Gesellschaft gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ein Sekretär beigezogen werden, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 21

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit entsprechender schriftlicher Vollmacht für eine bestimmte Sitzung aus zwingenden Gründen wie beispielsweise Krankheit, Unfall oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten, vertreten lassen.

Art. 22

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 23

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
9. die Beschlussfassung zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 24

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

Art. 25

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates innert nützlicher Frist zuzustellen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 27

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss sie zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 26.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

4. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 28

Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest. Die erste Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember 1995 abgeschlossen.

Art. 29

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff., zu erstellen.

Art. 30

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Art. 31

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

6. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 32

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn der Geschäftszweck undurchführbar geworden ist oder wenn eine im Gesetz oder in den Statuten gegebene Voraussetzung die weitere Aufrechterhaltung der Gesellschaft unmöglich macht.

Im Übrigen kann die Generalversammlung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Art. 33

Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, notwendig.

Art. 34

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

8. GERICHTSSTAND

Art. 35

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

St. Gallen, den 21. April 2021

Der Vorsitzende

.....
Hans-Willy Brockes

Konformitätsbeglaubigung

Die vorstehenden Statuten der ESB Marketing Netzwerk AG, letztmals geändert am 4. Dezember 2014, wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2021 einer generellen Revision unterzogen.

Der unterzeichnete öffentliche Notar, RA lic. iur. Thomas Kern, Rosenbergstrasse 42b, 9000 St. Gallen, beglaubigt hiermit, dass die vorliegende 12-seitige Ausfertigung unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse (Totalrevision) vom 21. April 2021 inhaltlich den derzeit gültigen Statuten der ESB Marketing Netzwerk AG entspricht.

St.Gallen, den 21. April 2021, _____ Uhr

Der öffentliche Notar:

RA lic. iur. Thomas Kern

In dreifacher Ausfertigung